

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Berechnung der LSt (Abs. 2 Satz 5 Nr. 3) an die geänderten Regelungen in § 39 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 4a (ab VZ 2024).
- ▶ Anpassung der Beträge in Abs. 2 Satz 7 an die geänderten Tarifeckwerte des § 32a.
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347);
 - ▷ Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) *unverändert*

(2) Satz 1 bis Satz 5

Nr. 1. bis 2. *unverändert*

3.

a) bis c) *unverändert*

[ab 1.1.2024]

d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a,

e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in den Steuerklassen I bis V in Höhe des Betrags, der bezo-

gen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz, dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;

[ab 1.1.2024]

Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c und e nicht zu berücksichtigen,

4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1) in der Steuerklasse II,

ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. ⁶Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach § 32a Absatz 1 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Absatz 5 zu berechnen. ⁷In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 11 237 Euro [ab VZ 2022: 11 480 Euro] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 28 959 Euro [ab VZ 2022: 29 298 Euro] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 219 690 Euro [ab VZ 2022: 222 260 Euro] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. ...

(3) bis (6) unverändert

Autor: Dr. Klaus J. Wagner, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Wegberg
Mitherausgeber: Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 21-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 2 Satz 5 Nr. 3:** Durch Art. 5 Nr. 2 JStG 2020 wird Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 mW ab dem 1.1.2024 in wesentlichen Teilen neu gefasst. Derzeit werden bei der Berechnung des LStAbzugs über die Vorsorgepauschale ua. auch Beiträge zur privaten Basiskrankenversicherung und Pflegepflichtversicherung berücksichtigt. Dies erfordert, dass der ArbN dem

ArbG die abziehbaren Beträge mittels einer Beitragsbescheinigung der Versicherung mitteilt. Unterbleibt die Mitteilung, wird für den LStAbzug nur die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt. Durch dieses papiergebundene Verfahren entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten. Um diesen Aufwand zu vermindern, wird künftig ein umfassender Datenaustausch zwischen den VU, den ArbG und der Fin-Verw. eingeführt. Das Verfahren knüpft an die bereits vorhandenen Datenstrukturen, insbes. das ELStAM-Verfahren, an und ersetzt das bisherige papiergebundene Verfahren vollständig (BTDrucks. 19/22850, 98).

Die Änderungen in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 dienen der Anpassung an die Einf. des neuen Verfahrens. Die Neufassung des Buchst. d trägt dem Umstand Rechnung, dass die für den LStAbzug erforderlichen Versicherungsbeiträge nicht mehr in Papierform, sondern im ELStAM-Verfahren bereitgestellt werden. Anstelle der Papierbescheinigung und pauschaler Ansätze werden die übermittelten Beträge angesetzt. Der neu in das Gesetz eingefügte Buchst. e bewirkt, dass künftig die ArbN-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei der LStBerechnung berücksichtigt werden. Dadurch soll der Wegfall der Mindestvorsorgepauschale kompensiert werden. Der Höchstbetrag von 1900 € orientiert sich am Höchstbetrag für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen iSv. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a (BTDrucks. 19/22850, 101). Für die StKlasse VI findet die Regelung keine Anwendung.

Mit der Neufassung des letzten Satzteils von Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 wird die derzeit bei der LStBerechnung zu berücksichtigende Mindestvorsorgepauschale abgeschafft. Da durch die Neufassung von Buchst. d die tatsächlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung erfasst werden und durch die Einfügung von Buchst. e die ArbN-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in pauschalierter Weise über die entsprechenden Teilbeträge der Vorsorgepauschale berücksichtigt werden, ist der Bedarf für die Mindestvorsorgepauschale entfallen (BTDrucks. 19/22850, 101). Mit der Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale korrespondiert die Abschaffung des Pflichtveranlagungstatbestands in § 46 Abs. 2 Nr. 3.

► **Abs. 2 Satz 7:** Die in Abs. 2 Satz 7 genannten Beträge werden durch Art. 1 Nr. 4 und Art. 2 Nr. 3 2. FamEntlastG mW für den VZ 2021 (Art. 1 Nr. 8 Buchst. a) bzw. ab den VZ 2022 (Art. 2 Nr. 7) erhöht.

Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 39b Anm. 2.

► **FamEntlastG v. 29.11.2018** (BGBl. I 2018, 2210; BStBl. I 2018, 1374): Siehe Anm. J 18-2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Siehe Anm. J 20-2.

► **2. FamEntlastG v. 1.12.2020** (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347): In Abs. 2 Satz 7 wurde durch Art. 1 Nr. 4 und Art. 2 Nr. 3 als Folgeänderung die Beträge für die Berechnung der LSt erneut an die geänderten Tarifeckwerte des § 32a angepasst.

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Durch Art. 5 Nr. 2 werden in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 die Regelungen zur Berücksichtigung der Vorsorgepauschale an die Einführung des Datenaustauschs zwischen den VU, den ArbG und der FinVerw. angepasst.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Erhöhung der Beiträge (Abs. 2 Satz 7) ist für den VZ 2021 am 1.1.2021 in Kraft getreten (Art. 6 Abs. 1 2. FamEntlastG). Die weitere Änderung der Beträge ab dem VZ 2022 tritt am 1.1.2022 in Kraft (Art. 6 Abs. 2 2. FamEntlastG).

Die Neuregelungen des Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 sind erstmals ab dem VZ 2024 anzuwenden. Bei StAbzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 erstmals für den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2023 zufließen (§ 52 Abs. 1 idF von Art. 6 Nr. 7 JStG 2020).

J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Abs. 2 Satz 5 Nr. 3:** Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an die geänderten Regelungen in § 39 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 4a. Folgerichtig waren die Regelungen für die Berücksichtigung der Beiträge im LStAbzugsverfahren zu ändern und die Mindestvorsorgepauschale abzuschaffen.

► **Abs. 2 Satz 7:** Die Anhebung der Beträge ist eine Folgeänderung nach der Anhebung der Tarifeckwerte in § 32a.